

Angers 19 (deu)

ES BEGINNT EIN WEITERES VERKAUFSSCHREIBEN¹

Meinem immerwährenden Herrn Soundso, ich der Soundso. Sowohl wegen der Erfordernisse der Umstände als auch zum Vorteil für das Leben² – mich bedrängten nämlich Hunger³ und Drangsal⁴, so dass ich mich auf andere Weise nicht durchbringen⁵ kann, als dass ich mein ganzes Dasein in Euren Dienst⁶ verwinden muss – stand dies also für mich durch keine Macht gezwungen sondern nach meinem vollsten Willen fest: Ich erhielt von Euch etwas für mein oben beschriebenes Dasein; das, was mir genehm war, ist Gold im Wert von soundsoviel *solidi*, damit Ihr mit Gottes Beistand⁷ die Macht habt zu tun, was auch immer Ihr vom heutigen Tage an mit mir selbst tun wollt, sowie auch mit all euren anderen Unfreien⁸, die euch gehören⁹. Falls aber einer, sei es ich selbst oder einer meiner Verwandten oder irgendein Außenstehender, es wagen sollte gegen dieses Verkaufsschreiben¹⁰, das ich selbst guten Willens¹¹ ausfertigen lies, vorzugehen, soll er Dir und dem *fiscus* soundsoviele *solidi*, [die] untereinander [aufgeteilt werden]¹², bezahlen¹³, er ist gezwungen zu zahlen und was er fordert, soll er nicht erreichen, und dieses Verkaufsschreiben und mein Wille sollen für alle Zeiten fest bestehen bleiben.

¹ Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

² Hier *uidi* = *uide* = *uitae*; so bereits K. Zeumer, *Formulae*, S. 10.

³ Die *sterilitas* „Unfruchtbarkeit“ steht hier stellvertretend für die Hungersnot als die direkte Folge unfruchtbaren Bodens.

⁴ Der Selbstverkauf war im römischen Recht zwar nominell geächtet, in der Praxis aber weit verbreitet. Erst unter Justinian wurde er offiziell anerkannt. Vgl. dazu D. Liebs, Sklaverei aus Not; A. Rio, Self-sale. Zum *servitium* und der Bedeutung von Unfreiheit im frühen Mittelalter vgl. u.a. H.-W. Goetz, Serfdom; Ch. Verlinden, Esclavage; P. Bonnassie, Slavery; H. Nehlsen, Sklavenrecht; H. Grieser, Sklaverei; A. Rio, Slavery.

⁵ Das Verb *transagere* = *transigere* (eigentliche Bildung aus *trans* und *agere*) ist eine Rückbildung aus *transactio* „Ausgleich“, „Vergleich“ (von *transigere*) in Analogie zu *agere* und *actio*.

⁶ Zum *servitium* und der Bedeutung von Unfreiheit im frühen Mittelalter vgl. u.a. H.-W. Goetz, Serfdom; Ch. Verlinden, Esclavage; P. Bonnassie, Slavery; H. Nehlsen, Sklavenrecht; H. Grieser, Sklaverei; A. Rio, Slavery.

⁷ Der Ausdruck *presol* = *praesul* bedeutet hier nicht „Bischof“, sondern wird im Sinne von *praepositus* oder *patronus* als Apposition zu Gott gebraucht. Für das Frankenreich ist die Wendung u.a. auch in den *Epistolae Austrasicae* (z.B. Ep. 5: *Sic enim estis, deo praesule, institutis coenobialibus eruditi...*) belegt.

⁸ Der Begriff *mancipia* bezeichnet die Gruppe der Unfreien als Abstraktum. In Verbindung mit *obnoxius* „untertänig“, „gehorsam“, „unterwürfig“, „ohnmächtig“, „unselbständig“, also die Gruppe der abhängigen Unfreien.

⁹ Dieser Satz umfasst mit der Feststellung der Zahlung des vereinbarten Preises und der Verschaffung der Kaufsache den Kern des Geschäftes. Stellten im klassischen römischen Recht Kauf, Zahlung und Übertragung (in Form eines gesonderten Verfügungsgeschäftes namens *traditio*, *mancipatio* oder in *iure cessio*) separate Rechtsvorgänge dar, so fielen diese bereits in der Spätantike teilweise zu einem Simultanakt zusammen. Die Wendung *quod mihi conplacuit* deutet dabei auf eine genaue Prüfung der als Preis übereigneten Wertgegenstände hin, bei denen es sich neben Münzen oder Edelmetall etwa auch um Naturalien oder andere Tauschgüter handeln konnte. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f., M. Kaser, Das römische Privatrecht I, S. 455-457; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; H. Siems, Handel und Wucher, S. 376-398.

¹⁰ Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike

venditio als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

¹¹ Die Betonung der *bona voluntas* an dieser Stelle ist vermutlich ein Verweis auf die *bona fides*, den “guten Glauben”. Nach römischem Recht stellte dieser eine Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages dar. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 28-30; H. Siems, Handel und Wucher, S. 362-368; A. Söllner, Bona fides.

¹² In der Bedeutung „für diesen wie für jenen“ findet sich *inter* auch in anderen Rechts- und Vertragstexten der Merowingerzeit wie im *Pactus pro tenore pacis domnorum Childeberti et Chlotharii regum* 12 (*ipse dominus status sui iuxta modum culpa inter freto et faido compensetur*). A. Rio, *Formularies*, S. 64 schlägt für das Englische die Lösung „let him pay n. solidi [to be divided] between you and the fisc“ vor.

¹³ Bei Bußzahlungen an geschädigte Personen ging in der Regel die Hälfte oder ein Drittel der Summe an den *fiscus*, der wiederum ein Drittel der Summe dem für die Rechtsprechung zuständigen Amtsträger überließ (so auch, wenn der *fiscus* selbst Empfänger der gesamten Bußzahlung war). Die Beteiligung des *fiscus* sollte wohl auch als Anreiz für dessen Vertreter dienen, im Falle eines Rechtsstreites zu intervenieren. Vgl. dazu J. Durliat, *Finances publiques*, S. 219; S. Esders, *Eliten und Strafrecht*, S. 268.

